

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 24 vom 9. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Bad Reichenhall

Vom 20. Mai 2020 1

4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das
Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU

vom 27. Mai 2020 2

Markt Berchtesgaden

Richtlinie für den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum
im Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden

(Roßfeldstraße 18) 3

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Satzung über die Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Kreuzbichl“ –
frühzeitige Bürgerbeteiligung

..... 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Satzung zur Festlegung der Grenzen
für den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil von Schneefeldern –

frühzeitige Bürgerbeteiligung 5

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Satzung über die Lückenfüllung innerhalb
einer bestehenden Splittersiedlung im
Außenbereich „Friedensbergweg“

..... 6

Gemeinde Ainring

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die
Benutzung des Erlebnisbades der Gemeinde Ainring

Vom 16. April 2014 7

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
für das Schwimmbad der Gemeinde Ainring

Vom 1. Januar 1980 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Erlaß einer Satzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2
und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Ortsteil „Haberland“;
Öffentliche Auslegung

nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 9

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
2. Änderung des Bebauungsplans „Helfau IV“:

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB 10

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur
Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan
für das Gemeindegebiet Schneizlreuth
-frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB-

11

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Reichenhall Vom 20. Mai 2020

Aufgrund der Art. 20a, 23, 32,33, 34 und 35 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 –GO- (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBl S. 737), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

Satzung:

§ 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „160,-“ durch den Betrag „200,-“ und der Betrag „50,-“ durch den Betrag „70,-“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„Stadträte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien während ihrer üblichen Arbeitszeit auf Antrag einen Verdienstausfall in Höhe des aktuellen, gesetzlichen Mindestlohns. Die Antragstellung hat im Folgemonat zu erfolgen.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- (2) Er erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in der Höhe von monatlich 600,-€.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Weitere Bürgermeister

- (1) Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (2) Der Zweite Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung von 600,-€, der Dritte Bürgermeister von 400,-€.
- (3) Für die Wahrnehmung der Pflichten des Oberbürgermeisters im Vertretungsfall erhält der Zweite Bürgermeister monatlich pauschal 300,-€ und der Dritte Bürgermeister 200,-€.

5. Folgender neuer § 6 wird eingefügt. Der bisherige § 6 wird nun § 7.

§ 6

Dynamisierung von Entschädigungen

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters nimmt an der allgemeinen Entwicklung der Beamtensoldung der Besoldungsordnung B teil und steigt um den gleichen Vomhundertsatz.
- (2) Die Entschädigungen und Pauschalen der Stadtratsmitglieder nach dieser Satzung nehmen an der allgemeinen Entwicklung der Beamtensoldung der Besoldungsordnung A teil und steigen um den gleichen Vomhundertsatz.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 20. Mai 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Stadt Bad Reichenhall

4. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU Vom 27. Mai 2020

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.3.2019 (GVBl. S. 98) folgende

Satzung:

§ 1 Änderung der Unternehmenssatzung

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt er das Kommunalunternehmen allein. Mehrere Mitglieder des Vorstands vertreten das Kommunalunternehmen grundsätzlich gemeinschaftlich. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss einem oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern gibt ihm der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung enthält. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass jedes Mitglied des Vorstands zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten berechtigt ist (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Var.).“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Reichenhall, den 27. Mai 2020
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Markt Berchtesgaden

Richtlinie für den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum im Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden (Roßfeldstraße 18)

Präambel

Der Markt Berchtesgaden verfolgt mit dem Einheimischenmodell das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen. Ohne das Einheimischenmodell wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren, oder den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum zu stemmen. Das Modell dient dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt. Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf das Einheimischenmodell angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein. Daneben will das Modell auch den Zuzug junger Familien und deren Eigentumbildung fördern.

Der Marktgemeinderat hat daher beschlossen, zur Sicherung, Erhaltung und Weiterentwicklung einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur, insbesondere zur Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für weniger und durchschnittlich begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung, verfügbares Bauland, oder auch Immobilien zukünftig auf Grundlage nachfolgender Richtlinien zu vergeben.

Zur Vereinfachung werden nachfolgend der Bewerber/die Bewerberin als Bewerber bezeichnet.

Zur Prüfung der nachfolgenden Richtlinien ist jeweils auf die Person des Bewerbers abzustellen, sofern nichts Besonderes geregelt ist. Der Ehepartner bzw. Lebenspartner (Lebenspartnerschaftsgesetz) ist jedoch berechtigt, neben dem Antragssteller einen Miteigentumsanteil zu erwerben.

1. Bewerbungszugangsvoraussetzungen

Eine Bewerbung kann jeder/jede Bürger/Bürgerin eines Mitgliedstaates der europäischen Union stellen, der/die uneingeschränkt geschäftsfähig ist und die nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- a) Bei Paaren oder einer Familie darf die **Einkommensobergrenze** nicht überschritten werden. Die Berechnung erfolgt auf Basis der addierten Einkommen in Relation zum doppelten Durchschnittseinkommen eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde. Dabei wird auf den Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des Bewerbers, seines künftig im Gebäude wohnenden Partners sowie aller übrigen volljährigen und nicht gegenüber Bewerber oder Partner unterhaltsberechtigten künftigen Bewohner abgestellt.

Die Einkommensgrenze erhöht sich bei Paaren oder einer Familie um den Steuerfreibetrag für Kinder in Höhe von 7.812.-€ je unverheiratetem, schulpflichtigem oder in Ausbildung befindlichem Kind, auch Adoptivkind.

Bei Alleinstehenden darf das Einkommen maximal die Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde erreichen. Die Einkommensgrenze erhöht sich bei Alleinstehenden um den Steuerfreibetrag für Kinder in Höhe von 3.906.-€ je unverheiratetem, schulpflichtigem oder in Ausbildung befindlichem Kind, auch Adoptivkind.

Die Beträge von derzeit 7.812.-/ 3.906.-Euro orientieren sich an der steuerrechtlichen Größe des Kinderfreibetrages in Deutschland. Dieser wird bundesweit regelmäßig angepasst.

Lt. Bayerischem Landesamt für Statistik betrug das durchschnittliche Jahreseinkommen 2014 in Berchtesgaden 36.297.-€. Dieser Wert wurde mit der durchschnittlichen, bundesweiten Lohnsteigerung hochgerechnet, so dass sich für 2020 ein durchschnittliches Jahreseinkommen eines Steuerpflichtigen (Einkommensgrenze) in Höhe von **40.476.-€** ergibt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist durch den letztgültigen Einkommensteuerbescheid oder Lohnbescheinigungen nachzuweisen. Bei Selbständigen bzw. Gewerbetreibenden muss das Einkommen in Form einer Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung oder einer Einnahmeüberschussrechnung inkl. dem entsprechenden Steuerbescheid nachgewiesen werden.

- b) Der Bewerber darf kein Wohnungseigentum, zu Wohnzwecken geeignetes Erbbaurecht oder zu Wohnzwecken geeignetes Grundeigentum im Gemeindegebiet Berchtesgaden haben. Außer Betracht bleiben jedoch Rechte, die keine angemessene Wohnung für den Bewerber und dessen Haushaltsangehörige (§ 18 WoFG) ermöglichen, sowie Rechte, die durch ein Nießbrauchsrecht zu Gunsten Dritter belastet sind. Dem Bewerber werden die Eigentumsverhältnisse und Rechte seines Ehepartners, seines nichtehelichen Lebenspartners und seines Lebenspartners (LPartG) zugerechnet.
- c) Bewerber dürfen maximal über folgendes Vermögen verfügen.

Als **Vermögensobergrenze** werden **75 %** des ermittelten Verkehrswertes festgesetzt. Der Verkehrswert gemäß Gutachten vom **6.2.2020** beträgt **200.000.-€**.

Die so errechnete **Vermögensobergrenze** beträgt somit höchstens **150.000.-€** zum Stichtag (1.1. des Antragsjahres).

Hierbei wird auf das gemeinsame Vermögen des Bewerbers, seines künftig im Gebäude wohnenden Partners sowie aller übrigen volljährigen und nicht gegenüber Bewerber oder Partner unterhaltsberechtigten künftigen Bewohner abgestellt.

Zum Vermögen zählen insbesondere alle Immobilien oder Miteigentumsanteile daran (außerhalb des Hoheitsgebietes der Gemeinde), Wertpapiere, Bankguthaben, Bargeld, Kunstgegenstände, Schmuck, vergleichbare Wertgegenstände usw..

Kraftfahrzeuge werden nur insoweit angerechnet, als deren Zeitwert über 40.000 € liegt; die Anrechnung erfolgt nur hinsichtlich des darüber hinaus gehenden Betrages. Das Vermögen ist mit dem Zeitwert zu beurteilen. Der Antragsteller muss über die vorgenannten Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß Auskunft geben und deren Richtigkeit versichern.

2. Punktesystem— Reihung

Die Reihenfolge der Bewerber bei der Auswahl der Grundstücke erfolgt über das nachstehende Punktesystem. Dies bedeutet, dass sich der Bewerber mit der höheren Punktezahl vor dem Bewerber mit der niedrigeren Punktezahl eine Parzelle aussuchen darf. Die sich aus dem Bewertungsbogen ergebende Punktezahl dient als Richtschnur. Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden. Unbeachtlich davon müssen die Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach Ziffer 1 erfüllt haben.

1. Punktesystem:

Sozialkriterien (max. 190 Punkte)

1.1 Familienverhältnisse

Je unverheiratetem, schulpflichtigem oder in Ausbildung befindlichem Kind, auch Adoptivkind, im gemeinsamen Haushalt des Bewerbers, für das ihm oder dem Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartner Kindergeld zusteht, 20 Punkte plus 1 Punkt je Lebensjahr Differenz zu 18 (Formel je Kind: 20 Punkte, plus 18, minus Alter des Kindes = Punktezahl je Kind)
(maximal zusammen 100 Punkte)

Eine ärztlich nachgewiesene Schwangerschaft wird als Kind angerechnet.

1.2 Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines zum Hausstand gehörenden Familienmitglieds (durch Bescheinigung der Pflegeversicherung nachzuweisen)

Behinderungsgrad über 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 310 Punkte
Behinderungsgrad über 80 % oder Pflegegrad 4 oder 520 Punkte
(maximal zusammen 40 Punkte)

1.3 Einkommen

Paare und Familien

bis 55.000 Euro50 Punkte
bis 65.000 Euro40 Punkte
bis 75.000 Euro30 Punkte
bis 85.000 Euro20 Punkte
bis 95.000 Euro10 Punkte

Alleinstehend

bis 32.500 Euro	40 Punkte
bis 37.500 Euro	30 Punkte
bis 42.500 Euro	20 Punkte
bis 47.500 Euro	10 Punkte

Ortsbezugskriterien (max. 175 Punkte)

1.4 Ortsansässigkeit

Hauptwohnsitz (lt. Einwohnermeldeamt) in Berchtesgaden (auch frühere Zeiträume)

- für den Bewerber je volles Jahr 20 Punkte
- seinen Ehe- bzw. Lebensgemeinschaftspartner..... je volles Jahr 20 Punkte
(maximal zusammen 100 Punkte)

Hauptberuf in Berchtesgaden

- für den Bewerber je volles Jahr 5 Punkte
- seinen Ehe- bzw. Lebensgemeinschaftspartner..... je volles Jahr 5 Punkte
(maximal zusammen 25 Punkte)

Aktives, ehrenamtliches Mitglied in einer Hilfsorganisation (Landkreis BGL)

Hierunter fallen z.B. BRK, Feuerwehr, THW, Bergwacht, Wasserwacht, o.ä.

- für den Bewerber je volles ausgeübtes Jahr 7 Punkte
- seinen Ehe- bzw. Lebensgemeinschaftspartner..... je volles ausgeübtes Jahr 7 Punkte
(maximal zusammen 35 Punkte)

Ausgeübtes Ehrenamt (Landkreis BGL)

Hierunter fallen die Tätigkeiten als Übungsleiter, kommunales Ehrenamt, Schöffenrichter, Mitglied in einer Vorstand-schaft eines eingetragenen Vereins und ausgeübtes Ehrenamt in leitender Funktion

- für den Bewerber je volles ausgeübtes Jahr 5 Punkte
- seinen Ehe- bzw. Lebensgemeinschaftspartner..... je volles ausgeübtes Jahr 5 Punkte
(maximal zusammen 25 Punkte)

Die Maximalpunktzahl aus Hilfsorganisation und Ehrenamt zusammen ist auf 50 Punkte begrenzt.

Stichtag für Hauptberuf und Ehrenamt ist der Tag der Antragstellung durch den Bewerber.

2. Reihung:

Soweit Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber in der Reihenfolge den Vorzug, der

- 2.1 die größere Anzahl an haushaltsangehörigen, minderjährigen Kindern vorweist,
- 2.2 das niedrigere zu versteuernde Haushaltseinkommen, gerundet auf volle tausend Euro, vorweist,
- 2.3 im Losverfahren zum Zuge kommt.

3. Verkaufsbedingungen

Der Inhalt des Kaufvertrages richtet sich nach den gemeindlichen Musterverträgen. Der Markt behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist der im jeweiligen Einzelfall abgeschlossene notarielle Vertrag. Die Verträge werden insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten:

a) **Bauverpflichtung**

-nicht belegt-

b) **Nutzung**

Der Käufer hat das Vertragsgrundstück innerhalb von 3 Monaten ab Bezugsfertigkeit zu beziehen und für die Dauer von 15 Jahren (Bindungsfrist) selbst zu bewohnen. Eine Vermietung ist während dieser Zeit nur für eine eventuell im Haus vorhandene weitere Wohnung, im Übrigen nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung des Marktes zulässig. Eine gewerbliche Nutzung ist, soweit baurechtlich zulässig, nur für eigene Zwecke und vom Raumanteil in untergeordneter Weise gestattet.

c) **Wiederkaufsrecht**

Der Markt ist berechtigt, den Vertragsbesitz samt den hierauf von dem Käufer gegebenenfalls bereits errichteten Gebäuden auf die Dauer von 15 Jahren (Bindefrist), gerechnet ab notarieller Beurkundung des Kaufvertrags, zurück zu erwerben (Alternative A) oder durch einen vom Markt zu benennenden Dritten erwerben zu lassen (Alternative B), wenn

- der Grundbesitz durch den Käufer an andere Personen als den Ehegatten oder Kinder veräußert werden soll,
- entgegen Buchstabe b) vom Käufer oder dem Ehegatten nicht ständig mit Lebensmittelpunkt bewohnt oder nicht für Wohnzwecke genutzt wird,

- der Käufer vor Vertragsabschluss dem Markt gegenüber unrichtige Angaben gemacht hat, die mitentscheidend für den Vertragsabschluss waren,
 - Tatsachen verschwiegen hat, bei deren Kenntnis durch den Markt das Vertragsgrundstück nicht an ihn verkauft worden wäre, oder
 - der Käufer gegen die Bauverpflichtung gemäß Buchstabe a) (wenn belegt) verstößt.
- d) **Zuwendungswert und Vertragsverletzungen**
- Zuwendungswert ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert des Wohnbaugrundstücks im Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses zwischen Markt und Käufer und dem tatsächlich vom Käufer bezahlten Preis. Wird das Grundstück ohne Zustimmung der Gemeinde veräußert und bei Verletzung der anderen unter Buchstabe c) aufgeführten Punkte kann der Markt vom Käufer den vollen Zuwendungswert zurückverlangen.
- e) **Ausübung des Wiederkaufsrechts mittels Rückwerb durch den Markt (Alternative a)**
- Der Wiederkauf erfolgt zu den Bedingungen des Verkaufs. Eine Verzinsung des Kaufpreises findet nicht statt. Wertverbessernde Verwendungen, insbesondere ein bereits errichtetes Gebäude, werden zum Schätzwert abgelöst. Die Kosten der Rückübertragung einschließlich Steuern und Grundbuchvollzug sowie die Kosten eines Schätzungsgutachtens hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- f) **Ausübung des Wiederkaufsrechts mittels Erwerb durch einen Dritten (Alternative B)**
- Eine Veräußerung während der Bindefrist bedarf der Zustimmung durch den Markt. Der Käufer muss schriftlich beim Markt die Zustimmung beantragen. Der Markt holt dann ein Gutachten zum Wert der baulichen Anlagen auf dem Wohnbaugrundstück auf Kosten des Käufers ein, der diese vorzuschließen hat. Der Markt wird dann nach den dann geltenden Richtlinien ein Vergabeverfahren durchführen. Der Kaufpreis, zu dem das Grundstück vergeben werden soll, ist die Summe aus ursprünglichem Kaufpreis zuzüglich prozentuale Bodenwertsteigerung seit Abschluss des Kaufvertrages gemäß Bodenrichtwertkarte zuzüglich des Wertes der baulichen Anlagen und gegebenenfalls weiterer Beiträge nach Baugesetzbuch (BauGB) und Bayerischem Kommunalabgabengesetz (KAG) zuzüglich 1/15 des Zuwendungswertes für jedes verstrichene volle Jahr der Bindefrist. Eine Bodenwertsteigerung ist an die Gemeinde abzuführen, die diese zur Finanzierung weiterer Maßnahmen im Einheimischenmodell zu verwenden hat. Nennt der Markt binnen vier Monaten keine vorzugswürdige Person, muss sie die Zustimmung erteilen, wenn der Erwerber selbst Berechtigter ist und in die Bindung des Antragstellers für die Restdauer der Bindefrist eintritt.
- g) **Dingliche Sicherung**
- Das Wiederkaufsrecht ist im Grundbuch an nächst offener Rangstelle einzutragen. Der Markt wird mit seinem Recht hinter solche Grundpfandrechte zurücktreten, die dem Erwerb und der Bebauung des Grundstücks dienen und sich im Rahmen üblicher Finanzierung halten.
- h) **Annahme des Baugrundstücks**
- Der Markt teilt den bezuschlagten Bewerbern in Textform mit, dass ihr Antrag berücksichtigt wurde.
- Innerhalb von zwei Monaten nach Zugang dieser Mitteilung kann der Antragsteller die Zuteilung durch Erklärung gegenüber der Gemeinde schriftlich annehmen, andernfalls scheidet er aus dem Vergabeverfahren aus. Mit der Ausübung der Option wird eine Anzahlung von 1.500.-€ fällig; diese verfällt zugunsten des Marktes Berchtesgaden, wenn der bezuschlagte Bewerber seinen Kaufantrag zu einem späteren Zeitpunkt zurückzieht.
- Binnen drei Monaten nach Mitteilung der Zuschlagsentscheidung hat der bezuschlagte Bewerber dem Markt eine Finanzierungsbestätigung in Textform vorzulegen. Andernfalls scheidet er aus dem Vergabeverfahren aus. Ein Tausch innerhalb des berechtigten Bewerberkreises ist in diesem 3-Monatszeitraum möglich. Jeder Bewerber kann vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens seine Bewerbung zurückziehen. Mit der Annahme des Baugrundstücks erkennt der Erwerber die bei Erwerb des Grundstückes gültigen Bedingungen aus den „Richtlinien für die Vergabe von Grundstücken für den Neubau von selbst genutzten Wohneigentum im Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden (Einheimischenmodell – Roßfeldstraße 18)“ in allen Teilen verbindlich an.

4. Schlussbestimmungen

- a) Verfahren
- Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Vergabeverfahrens nach den Kriterien dieser Richtlinie beauftragt.
- b) Rechtsausschluss
- Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Grundstücks besteht nicht.
- c) Inkrafttreten
- Diese Richtlinie wurde vom Marktgemeinderat in seiner Sitzung am **26. Mai 2020** (Beschluss-Nr. 1 b) beschlossen. Sie ist ab dem darauffolgenden Tag anzuwenden.

Berchtesgaden, den 3. Juni 2020
Markt Berchtesgaden

Josef Wenig, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Kreuzbichl“ – frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 2020 beschlossen, die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Kreuzbichl“ aufzustellen.

Von der Erstellung eines Umweltberichtes wird abgesehen.

Die Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Kreuzbichl“ und somit die Grundstücke und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 9/4, 9/5, 9/6, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 11/10, 11/11 und 11/12, Gem. Land-schellenberg.

Der Entwurf der Satzung kann im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in der Zeit von

17. Juni 2020 bis 16. Juli 2020

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, I. OG, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden ein-gesehen werden.

Die Unterlagen stehen zudem im Internetportal der Gemeinde www.marktschellenberg.de zur Verfügung.

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung beim Markt schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweck-mäßig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenann-ten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marktschellenberg, den 29. Mai 2020
Markt Marktschellenberg

Ernst, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Schneefeldern – frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 2020 beschlossen, eine Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schneefeldern gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauGB aufzustellen.

Von der Erstellung eines Umweltberichtes wird abgesehen.

Die Innenbereichssatzung umfasst die Grundstücke und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 8, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 9/1, 9/4, 9/5, 9/6, 9/10, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 11/10, 11/11, 11/12, 11/13, 11/14, 11/15 und 11/16, Gem. Landschellen-berg.

Der Entwurf der Satzung kann im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung in der Zeit von

17. Juni 2020 bis 16. Juli 2020

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, I. OG, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden ein-gesehen werden.

Die Unterlagen stehen zudem im Internetportal der Gemeinde www.marktschellenberg.de zur Verfügung.

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung beim Markt schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweck-mäßig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenann-ten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marktschellenberg, den 29. Mai 2020
Markt Marktschellenberg

Ernst, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich „Friedensbergweg“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26. Mai 2020 beschlossen, für das bebaute Gebiet Friedensbergweg eine Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen.

Von der Erstellung eines Umweltberichtes wird abgesehen.

Die Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke und Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 33, 35, 36 36/1, 37, 37/2, 40/2, 40/3, 48, 48/1 und 48/2, Gem. Landschellenberg.

Der Entwurf der Satzung kann in der Zeit von

17. Juni 2020 bis 16. Juli 2020

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, I. OG, Zimmer 14, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen stehen zudem im Internetportal der Gemeinde www.marktschellenberg.de zur Verfügung.

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung beim Markt schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marktschellenberg, den 29. Mai 2020
Markt Marktschellenberg

Ernst, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Ainring

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Erlebnisbades der Gemeinde Ainring Vom 16. April 2014

Aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Erlebnisbades der Gemeinde Ainring vom 16. April 2014

§ 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Von der Benutzung der Einrichtungen sind ausgeschlossen:

- a) Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung Erwachsener,
- b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- c) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen Blindenhunde),
- d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit i. S. des Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden,
- e) Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen, mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch SARS-CoV-2 sowie mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere,
- f) Personen, die Hausverbot haben.

§ 2

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde kann aus betrieblichen Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere

- a) bei Überfüllung des Bades oder Überschreitung der höchstzulässigen Besucherzahl
- b) bei kalter Witterung unter 10 Grad C (Außentemperatur)
- c) bei unvorhergesehen Ereignissen (z. B. Hochwasser, Pandemie etc.)
- d) bei schwimmsportlichen Veranstaltungen
- e) bei betrieblichen Störungen.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Ainring, den 3. Juni 2020
Gemeinde Ainring

Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Schwimmbad der Gemeinde Ainring Vom 1. Januar 1980

§ 1

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Es werden ausschließlich Einzelkarten zum einmaligen Eintritt ausgegeben.

§ 2

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Einzelkarten, auch nicht ausgenutzte, verfallen mit Ablauf des jeweiligen Zeitkontingents des jeweiligen Tages an dem sie ausgestellt sind und bei Verlassen des Bades.

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

Sportschwimmen für örtliche Schwimmsportvereine pro Person	2,00 €
Frühschwimmen pro Person	2,00 €
Mittagsschwimmen pro Person	3,00 €
Abendschwimmen pro Person	3,00 €

§ 4

§ 4 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 5

§ 5 Abs. 1 wird gestrichen.

§ 6

§ 6 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 8. Juni 2020 in Kraft.

Ainring, den 3. Juni 2020
Gemeinde Ainring

Öttl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Erlass einer Satzung
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2
und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Ortsteil „Haberland“;
Öffentliche Auslegung
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 9.4.2020 beschlossen, die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für den Ortsteil „Haberland“ zu ändern.

Um eine maßvolle weitere bauliche Nutzung zu ermöglichen und die Eingrünung sicherzustellen sollen am südöstlichen Ortsrand von Haberland einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einbezogen werden. Im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden bebauten Ortsteil soll sich die künftige Nutzung im gesamten Geltungsbereich der Satzung im Wesentlichen am vorhandenen Bestand orientieren und die weiteren Festsetzungen auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert werden.

Der Entwurf der Satzung mit Lageplan in der Fassung vom 11.5.2020 liegt in der Zeit vom

Mittwoch, 17. Juni 2020 bis einschließlich Montag, 27. Juli 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim unter www.saaldorf-surheim.de - Bürgerservice - Bauleitplanung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 3. Juni 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
2. Änderung des Bebauungsplans „Helfau IV“:
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB**

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.2.2020 wurde vom 4.3.2020 bis 6.4.2020 öffentlich ausgelegt. Am 21.4.2020 hat der Bau- und Umweltausschuss die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und beschlossen, den daraufhin geänderten Entwurf erneut öffentlich auszulegen.

Gegenüber dem Entwurf vom 11.2.2020 sind folgende Änderungen und Ergänzungen vorgenommen worden:

- Verlegung der Bushaltestelle,
- Verlegung der Erschließungsstraße um ca. 3,5 Meter nach Osten,
- 3 Meter Abstand der Baugrenzen zur den Grundstücksgrenzen am Süd- und Westrand,
- Lockerung der Festsetzung bzgl. Nadelbäumen (Tanne und Eibe zulässig),
- Präzisierungen in der Satzung
 - unter Nr. 3.1. Gebäudegestaltung bzgl. Photovoltaik- und solarthermischen Anlagen,
 - unter Nr. 4.3 bzgl. offener Stellplätze und
 - unter Nr.6.1, bzgl. der Erfordernis von schalltechnischen Gutachten im Genehmigungsverfahren.

Der überarbeitete Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 3.6.2020 liegt mit Begründung in der Zeit vom

Mittwoch, 17. Juni 2020 bis einschließlich Montag, 27. Juli 2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und zusätzlich Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Bürgerservice – Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen **nur zu den geänderten und ergänzten Teilen** schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Umweltbericht vom 11.2.2020 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 8.10.2018
Wasser	Umweltbericht vom 11.2.2020 Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein vom 18.9.2018
Luft und Klima	Umweltbericht vom 11.2.2020 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 16.4.2020
Arten und Lebensräume	Umweltbericht vom 11.2.2020
Mensch (Erholung, Lärm)	Umweltbericht vom 11.2.2020 Schalltechnische Untersuchung vom 3.12.2019 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 12.9.2018 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 8.10.2018 Stellungnahme des Landratsamts BGL vom 16.4.2020
Landschaft	Umweltbericht vom 11.2.2020 Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 12.9.2018
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht vom 11.2.2020

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 3. Juni 2020
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan für das Gemeindegebiet Schneizlreuth -frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB-

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat die Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet am 24.7.2018 beschlossen und einen Planungsauftrag vergeben.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom 18.6.2020 bis 20.7.2020 statt.

Derzeit liegen in der Gemeinde Schneizlreuth Flächennutzungspläne aus den Jahren 1952 für die ehemalige selbständige Gemeinde Weißbach a.d. Alpenstraße und 1959 für die ehemalige selbständige Gemeinde Schneizlreuth vor. Eine Neuaufstellung ist dringend geboten.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist das Planungsbüro ing Traunreut GmbH, Georg-Simon-Ohm-Str. 10, 83301 Traunreut beauftragt.

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 21.4.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Vorentwurf (Planzeichnung Fassung: 21.4.2020), mit Begründung und Umweltbericht, kann vom

18. Juni 2020 bis einschließlich 20. Juli 2020

im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 11, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt (Herrn Faber, Tel. 08651-953515) eingesehen werden. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Die Bauleitpläne können ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizlreuth www.schneizlreuth.de (Rathaus-Bauamt-Bauleitverfahren) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizlreuth, den 4. Juni 2020
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister
